

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Zöchling Abfallverwertung GmbH  
Sanierung Deponie Kleeblatt**

**ANHANG**

**Fachliche Auseinandersetzung mit den  
eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen**

**Koordination und redaktionelle Bearbeitung:**

DI Thomas Gerersdorfer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, RU4-U-744

St. Pölten, April 2018



## Inhaltsverzeichnis

Beurteilung durch die Sachverständige für Abfallchemie .....	3
Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden .....	4
Beurteilung durch die Sachverständige für Deponietechnik/Gewässerschutz .....	5
Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie .....	13
Beurteilung durch den Sachverständigen für Grundwasserhydrologie .....	14
Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz .....	20
Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik.....	25
Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz .....	30
Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumordnung/Sach- und Kulturgüter/Landschaftsbild, Freizeit, Erholung .....	32
Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene (Gesundheit/Wohlbefinden).....	42
Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik .....	47
Stellungnahme der Konsenswerberin zu den Einwendungen.....	52

## Auflistung der Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahmen/Einwendungen zu

Zöchling Abfallverwertung GmbH; Sanierung Deponie Kleeblatt

Nr	Nachname	PLZ	Ort	Straße	Abfallchemie	Agrartechnik/Boden	Deponietechnik/Gewässerschutz	Geologie	Grundwasserhydrologie	Lärmschutz	Luftreinhaltechnik	Naturschutz	Raumplanung/ Landschaftsbild	Umwelthygiene	Verkehrstechnik	Sonstiges
1	Haindl Leopold Ing.	2282	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 16		x	x		x	x	x	x	x	x	x	vertr d List RA
2	BI: MMB-ÖVP Markgrafneusiedl	2282	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 49			x	x	x	x	x		x	x	x	Bürgerinitiative
3	Gemeinde Markgrafneusiedl	2282	Markgrafneusiedl			x	x			x	x	x	x		x	
4	Marktgemeinde Strasshof/Nordbahn	2231	Strasshof						x	x	x	x	x	x	x	
5	Umweltorganisation VIRUS	1090	Wien	Währinger Str. 59	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	
6	NÖ Umweltschutz	3109	St.Pölten	Wiener Str. 54/B/5		x					x		x		x	
7	EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.	2234	Maria Enzersdorf	EVN Platz					x							

## **Beurteilung durch die Sachverständigen der UVP- Behörde**

### **Beurteilung durch die Sachverständige für Abfallchemie**

#### **Zur Stellungnahme 5, Umweltorganisation Virus**

Der Abfallkonsens für die Baurestmassendeponie umfasst Abfälle gemäß Anlage 5, AbfallverzeichnisVO und Anhang 2, DVO 2008 mit den Schlüsselnummern 31407 17, 31408 17, 31409, 31409 18, 31410, 31411 29, 31411 31, 31411 33, 31414, 31416, 31427 17, 31438 und 54912, welche ohne analytische Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung zur Ablagerung vorgesehen sind. Zudem ist in den Einreichunterlagen vom November 2014 ein Abfallkatalog gelistet, der Abfälle gemäß Anlage 5 zur AbfallverzeichnisVO umfasst und welche nur nach grundlegender Charakterisierung und einschließlich Beurteilungsnachweis abgelagert werden dürfen.

Bei den beantragten Abfällen für die Baurestmassendeponie handelt es sich um mineralische anorganische Abfälle, die in ihrem Emissionsverhalten mit Baurestmassen vergleichbar sind, und daher keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Deponiekörper zu erwarten sind.

### **Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden**

#### **Zur Stellungnahme 1, Ing. Haindl Leopold**

Es wird auf das Teilgutachten Landwirtschaft bzw. auf das Teilgutachten Luftreinhalte-  
tetechnik verwiesen.

#### **Zur Stellungnahme 3, Gemeinde Markgrafneusiedl**

Siehe Teilgutachten Landwirtschaft

#### **Zur Stellungnahme 6, NÖ Umweltschutz**

Ein Gefälle von 3,5 bis 5 % würde einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen-  
stehen.

## **Beurteilung durch die Sachverständige für Deponietechnik/Gewässerschutz**

### **Zur Stellungnahme 1, Ing. Haindl Leopold**

#### **Befund:**

Seitens des Rechtsvertreters von Herrn Ing. Haindl werden meinen Fachbereich betreffend (Themenbereich 2. Einwendungen in Bezug auf Auswirkungen auf das Wasserrecht) folgende Einwendungen vorgebracht.

*Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05.10.2005, GZ GFW-WA-041314/8, wurde unserem Mandanten die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme zwecks Beregnung seiner landwirtschaftlichen Grundstücke erteilt. Das diesbezügliche Maß der Wasserbenutzung beträgt bei der in einem Jahr zur Beregnung vorgesehenen Gesamtfläche von ca. 150,00 ha maximal 300.000 m<sup>3</sup>.*

*Die wasserrechtliche Bewilligung wurde für die Grundwasserentnahmen aus insgesamt 15 Brunnen auf den Grundstücken [...] alle KG Markgrafneusiedl, [...] KG Glinzendorf, [...] KG Großhofen, zwecks Beregnung der Grundstücke [...] KG Markgrafneusiedl, [...] KG Glinzendorf, [...] KG Großhofen, erteilt.<sup>1</sup>*

*Aufgrund des äußerst trockenen Klimas der Region ist für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit die ausreichende Versorgung mit Wasser zum Zwecke der Beregnung unverzichtbar.*

#### **A**

*Im Rahmen der UVE wird in Bezug auf das Grundwasser festgehalten, dass die einschlägigen Vorschriften aus der DVO 2008 eingehalten werden und es somit zu keinen Auswirkungen auf das Grundwasser kommt. Dies steht im diametralen Widerspruch zu den einleitenden Ausführungen in der Kurzbeschreibung des Vorhabens. Dort wird festgehalten, dass die zu sanierende Deponie vor Inkrafttreten der DVO 2008 errichtet wurde und somit nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Das bedeutet aber selbstverständlich, dass Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden können.*

---

<sup>1</sup> Die im Detail angeführten Gst. können dem Schreiben der List Rechtsanwaltskanzlei GmbH vom 20.4.2016 entnommen werden

**B**

*Weiters kann den Projektunterlagen nicht entnommen werden, wie die Wasserversorgung für die beabsichtigte Befeuchtung der nicht befestigten Fahrwege gewährleistet werden soll. Wie bereits festgehalten wurde, herrscht im gegenständlichen Gebiet ein äußerst trockenes Klima.*

**C**

*Unser Mandant wendet ein, dass es durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens zu einer massiven Beeinträchtigung der Wasserversorgung kommen würde. Eine Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes wäre in diesem Fall faktisch unmöglich.*

**Gutachten:**

Vorab wird festgestellt, dass die Frage, ob die im Schreiben der List Rechtsanwaltskanzlei GmbH vom 20.4.2016 angeführten Wasserrechte in einen potentiellen Grundwasserabstrombereich des projektgegenständlichen Deponievorhaben liegen, in den Fachbereich des ASV für Grundwasserhydrologie fallen und daher auf diese Frage nicht weiter eingegangen wird.

Aus fachlicher Sicht wird zu **Punkt A** weiters auf mein Teilgutachten (Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz) verwiesen. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Risikofaktor 1, Fragestellung 6 hingewiesen. Dort wird auf den Bestand „Kleeblattdeponie“ eingegangen.

Zu **Punkt B** wird auf mein Teilgutachten (Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz) zu Risikofaktor 2, Befund verwiesen.

Zu **Punkt C** wird auf die Stellungnahme des ASV für Grundwasserhydrologie sowie auf meine Ausführungen zu den Punkten A und B verwiesen.



## **Zur Stellungnahme 2, MMB-ÖVP Markgrafneusiedl**

### **Befund**

#### Einwendungen in Bezug auf Auswirkungen auf das Grundwasser

##### **A**

*Im Rahmen der UVE wird in Bezug auf das Grundwasser festgehalten, dass die einschlägigen Vorschriften aus der DVO 2008 eingehalten werden und es somit zu keinen Auswirkungen auf das Grundwasser kommt. Dies steht im diametralen Widerspruch zu den einleitenden Ausführungen in der Kurzbeschreibung des Vorhabens. Dort wird festgehalten, dass die zu sanierende Deponie vor Inkrafttreten der DVO 2008 errichtet wurde und somit nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Das bedeutet aber selbstverständlich, dass Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden können.*

##### **B**

*Weiters kann den Projektunterlagen nicht entnommen werden, wie die Wasserversorgung für die beabsichtigte Befeuchtung der nicht befestigten Fahrwege gewährleistet werden soll. Wie bereits festgehalten wurde, herrscht im gegenständlichen Gebiet ein äußerst trockenes Klima.*

### **Gutachten:**

Aus fachlicher Sicht wird zu **Punkt A** auf mein Teilgutachten (Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz) verwiesen. Insbesondere wird auf Risikofaktor 1, Fragestellung 6 hingewiesen. Dort wird auf den Bestand „Kleeblattdeponie“ eingegangen.

Zu **Punkt B** wird auf mein Teilgutachten (Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz) zu Risikofaktor 2, Befund verwiesen.

## **Zur Stellungnahme 3, Gemeinde Markgrafneusiedl**

### **Befund:**

Die Einwendungen bestehen - unter Bezugnahme auf den Technischen Bericht (Version vom Nov. 2014 und vom Sept. 2015) - aus zahlreichen Anmerkungen/Fragen zur Projektierung.

Dabei werden tw. auch Punkte angeführt, die in der Version 2015 bereits überarbeitet wurden.

### **Gutachten:**

Im Schreiben der MG Markgrafneusiedl werden Rückfragen zu zahlreiche Projektierungsdetails gestellt. Dazu liegt eine Stellungnahme des Projektanten (Porr Umwelttechnik GmbH) vom 13.3.2018 vor.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass bei der Beurteilung eines Projektes auf den eindeutigen Projektwillen, die Übereinstimmung mit dem Stand der Technik / DVO 2008 sowie die Plausibilität eingegangen wurde. Es ist nicht Gegenstand der fachlichen Beurteilung, die im Projekt getroffene und von der Gemeinde mehrmals beanstandete Wortwahl zu prüfen.

Betreffend den Aspekt „Sanierung“ Deponie Kleeblatt wird auf meine Ausführungen im Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz, auf die Kap. „Projektbeschreibung (aus fachlicher Sicht) – Vornutzung und geplante weitere Vorgangsweise“ sowie Risikofaktor 1, Fragestellung 6 hingewiesen.

Betreffend den Diskurs Folgenutzung auf der Deponieoberfläche, wird ergänzend zum Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz klargestellt:

Mit Veröffentlichung des BAWPL 2017 ergeben sich geringfügige Änderungen an die Anforderungen an Bodenrekultivierung. Insbesondere sind sowohl für landwirtschaftliche als auch nicht lw. Bodenrekultivierung die „Richtlinien auch für eine sachgerechte Bodenrekultivierung“ anzuwenden. Für Deponien hat die Rekultivierungsschicht zumindest 0,5m (bis max. 2m) zu betragen.

Aus deponietechnischer Sicht hat im Bereich des Baurestmassenkompartimentes die Rekultivierungsschicht insbesondere auch die Funktion, das Oberflächendichtungssystem (Vließ, Drainagekörper und mineral. Dichtung) vor Beschädigung durch die landwirtschaftliche Bearbeitung und Oberflächenerosion zu schützen.

Erfolgt eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Nahrungs- oder Futtermittelerzeugung bzw. Weidebetrieb hat die oberste Bodenschicht (Rekultivierungsschicht) die Grenzwerte der **Klasse A1** (BAWPL 2017) einzuhalten.

Für die seitens des Projektanten angesprochene Weiden- bzw. Grünbrachenutzung (Nutzung ohne regelmäßige Bodenbearbeitung) erscheint aus deponietechnischer Sicht eine Mächtigkeit der bewuchsfähigen Schicht von 0,5 m ausreichend.

Im Übrigen wird auf mein Teilgutachten 4 (insbes. auch Auflage 95) hingewiesen.

## **Zur Stellungnahme 5, Umweltorganisation Virus**

### **Befund:**

Seitens der Umweltorganisation VIRUS werden

zum Themenbereich E: Geologie, Hydrogeologie, Altlasten die folgende Einwendungen

*16. Inwieweit Untergrund und Grundwasser durch nicht dem Stand der Technik entsprechende Altdeponien bzw. nicht widmungsgemäße Inhaltsstoffe vorbelastet sind, bleibt unklar.*

sowie zum Themenbereich Wasser (Grundwasser) F5 die folgende Einwendungen vorgebracht:

*33. Negative Auswirkungen im Betriebs- und Störfall auf das Grundwasser, im zentralen Marchfeld, sind zu erwarten, jedenfalls aber nicht auszuschließen.*

*34. Bedeutendster Grundwasserkörper "Im Marchfeld liegt einer der größten Grundwasserkörper im Osten Österreichs, welcher zu den bedeutendsten Grundwasserreserven Österreichs zählt und für eminenter Bedeutung für eines der größten landwirtschaftlichen Produktionsgebiete Österreichs sowie die Trinkwasserversorgung einer wachsenden Bevölkerung unverzichtbar ist. Die Erhaltung dieses Grundwasservorkommens liegt im zwingenden öffentlichen Interesse.*

*35. Rahmenverfügung, Rechtlicher Schutz nicht beachtet Das Projektgebiet befindet sich innerhalb des durch die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung Marchfeld geschützten Bereiches. Das Projekt ist somit nicht genehmigungsfähig.*

*36. Wechselseitige Beeinflussungen des Vorhabens mit der S8-West (laufendes UVP verfahren) sind nicht auszuschließen. Im Zuge der S8-West sind Versickerungen von chloridbelasteten Winterstraßenwässern geplant und wird der Nachweis der Unbedenklichkeit der Ausbreitung versucht. Möglicherweise wird dies genehmigt. Das ggst. Projekt liegt im Bereich hoher modellierter Chloridkonzentrationen im Abstrom der S8. Arbeiten an der Deponiesanierung Sicherung sind grundsätzlich geeignet,*

*das ermittelte Abströmverhalten zu verändern. Der Einfluss der Deponieprojektes ist daher wechselseitig in den jeweiligen UVP verfahren mitzubersichtigen. Würde man stattdessen nach der Reihenfolge der Einreichung vorgehen dann ist ebenfalls im gegenständlichen Verfahren der Nachweis zu erbringen, dass es zu keinen negativen Beeinflussungen der Schadstoffausbreitung im Grundwasser durch die Deponie kommt - es macht also der gewählte Ansatz für das gegenständliche Verfahren keinen Unterschied.*

**Gutachten:**

Ad 16. Zu dieser Fragestellung ist festzustellen, dass für die Deponie „Kleeblatt“ bereits jetzt im Rahmen der bestehenden Bewilligung entsprechende Maßnahmen vorgeschrieben wurden. Diese Maßnahmen sind jedenfalls auch nach Vorliegen der Genehmigung des ggstl. Projektes weiter zu führen. (vgl. diesbezügliche Auflagen, und Ausführungen im Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz, insbesondere zu Risikofaktor 1, Fragestellung 6. Dort wird auf den Bestand „Kleeblattdeponie“ eingegangen).

Darüber hinausgehend wird auch auf das Gutachten und die Auflagen des ASV für Altlasten und Verdachtsflächen DI Punesch verwiesen.

Ad 33. Es wird auf meine Ausführungen im Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz zu Risikofaktor 1, hingewiesen.

Ad 34. und 35: Es wird auf meine Ausführungen im Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz zu Risikofaktor 11, hingewiesen.

Ad 36: Betreffend Deponiesanierung wird auf meine Ausführungen im Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz auf die Kap. „Projektbeschreibung (aus fachlicher Sicht) – Vornutzung und geplante weitere Vorgangsweise“ sowie Risikofaktor 1, Fragestellung 6 hingewiesen.

Daraus geht hervor, dass im Zuge der Deponiesanierung für die Deponie Kleeblatt **keinerlei Sanierungsarbeiten** im Grundwasser oder Grundwasserschwankungsbereich erfolgen und daher eine Änderung des Abströmverhaltens durch Baumaßnahmen **ausgeschlossen werden kann**.

Liegt die Versickerung der genannten chloridbelasteten Straßenwässer tatsächlich im Zustrombereich des ggstl. Deponievorhabens (dies müsste vom ASV für Grundwasserhydrologie verifiziert werden), ist dieser Umstand bei

der Grundwasserbeweissicherung, der Festlegung der Auslöseschwellen und der Festlegung der Lage der Beweissicherungs sonden zu berücksichtigen. Allfällige Emission aus der Deponie werde durch die Ermittlung einer Qualitätsdifferenz im Grundwasser (Qualität im Zustrombereich gegenüber Qualität im Abstrombereich der Deponie) erfasst. Für die Bewertung der Grundwasserbeweissicherung der Deponie ist demnach die eingehende Kenntnis über Grundwasserzustrom erforderlich.

Die Festlegung der Lage der Sonden liegt im Fachbereich des ASV für Grundwasserhydrologie.

Die festgelegten Auslöseschwellen (vgl. meine diesbezüglichen Ausführungen im Teilgutachten 4, Deponietechnik und Gewässerschutz Risikofaktor 1, Fragestellung 4 sowie Auflagen) sind nach der tatsächlichen Inbetriebnahme der S8 zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies **kann als Auflage zusätzlich aufgenommen werden** sofern die Versickerung der genannten chloridbelasteten Straßenwässer tatsächlich im Zustrombereich des ggstl. Deponievorhabens liegt.

#### **Stellungnahme der Porr Umwelttechnik GmbH) vom 13.3.2018:**

Aus der Stellungnahme Porr Umwelttechnik GmbH vom 13.3.2018 Pkt. 3.1 geht hervor, dass Außenböschungen der Deponie zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild mit standortgemäßen, heimischen Sträuchern bepflanzt werden sollen.

Dazu wird festgestellt, dass die Nord- und Südböschung des Baurestmassenkompartiments (als jenen Böschungen, an denen keine Überschüttung mit einem Bodenaushubkompartiment erfolgt) lediglich eine 0,5m mächtige Rekultivierungsschicht aufweisen. **Diese Schichtstärke ist nicht ausreichend** das Oberflächendichtungssystem (Vlies, Drainagekörper und mineral. Dichtung) **langfristig vor Durchwurzelung von Baum und Strauchwurzeln zu schützen**. Dem Rekultivierungsplan kann auch eine derartige Bepflanzung nicht entnommen werden und war eine derartige Nachnutzung nicht Gegenstand meiner fachlichen Beurteilung.

**Auflage 95** der Beilage zum Teilgutachten 4 vom 23.2.2018 ist daher wie folgt zu ergänzen (s.a. Anhang, Auflagen):

Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamfläche ist

- eine **Ausgleichsschicht** (mind. 0,5m) herzustellen,
- eine mind. 0,4 m (2 Lagen zu 20 cm) starke mineralische **Oberflächendichtung** (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gem. Anhang 3 DVO 2008) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen hat.

Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

- über der mineralischen Oberflächendichtung ist ein **Flächenfilter** in einer Stärke von 50 cm aufzubringen. Die diesbezüglichen Kriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung 2008 sind einzuhalten. Zum Schutz vor Feinteileintrag ist an der Oberseite des Flächenfilters ein **Trennvlies** anzuordnen.

Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-A gem. Anhang 2, RBV 2015 ist einzuhalten.

Die **Umweltverträglichkeit** ist gemäß RBV 2015 unter Anwendung des Anhangs 3 sowie mit **Kontrolluntersuchungen am Einbauort** gem. Auflage 7 zu belegen.

Bei Verwendung von anderen Materialien gilt: Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

- eine dem bewilligten Rekultivierungskonzept entsprechende bewuchsfähige **Rekultivierungsschicht** aufzubringen. Dazu gilt:

Die Mindeststärke dieser Rekultivierungsschicht hat 0,5m zu betragen.

Ist eine landwirtschaftliche Bearbeitung (z.B. Nutzung als Acker) vorgesehen, ist zum Schutz der Drainage- und Dichtungsschicht die Rekultivierungsschicht mind. 1m mächtig auszuführen.

Ist eine Bepflanzung mit Sträuchern vorgesehen, ist zum Schutz der mineralischen Dichtung vor Durchwurzelung die Rekultivierungsschicht mind. 2m mächtig auszuführen.

Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8.1 nachweislich einhält.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

Eine **landwirtschaftliche Folgenutzung** mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die Rekultivierungsschicht bis 1,2 m unter der fertigen GOK bzw. bis zum Trennvlies die Klasse A1 gemäß BAWP 2017 einhält.

Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Aufl. 7 zu erfolgen.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie**

### **Zur Stellungnahme 2, MMB-ÖVP Markgrafneusiedl**

Ein Neigungsverhältnis von 1:5 entspricht einem Böschungswinkel von rd. 11°. Bei so relativ geringen Neigungswinkeln treten bei ordnungsgemäßigem Einbau (Material, Verdichtung, etc.) bei Starkregenereignissen auch bei Hanglängen von 210 m keine Hangrutschungen auf. Solange keine durchgehende Pflanzendecke besteht, kann es aber bei Starkregenereignissen durch das abfließende Regenwasser zu begrenzten Oberflächenerosionen (Runsen, lokale Abschwemmungen,..) kommen. Diese Oberflächenerosionen sind durch rasche Begrünung, Pflege und Ausbesserungsmaßnahmen im Zuge der Nachbetreuung beherrschbar.

### **Zur Stellungnahme 5, Umweltorganisation Virus**

Zu E: 14. Aus fachlicher Sicht sind die Untersuchungen ausreichend.

Zum einen gibt es zahlreiche Bodenaufschlüsse durch den seit Jahrzehnten erfolgten Kiesabbau, zum anderen sind zahlreiche Untergrundaufschlüsse durch die Explorationsstätigkeit der OMV, durch verschiedene Feldberegnungsbrunnen sowie Grundwassersonden geschaffen worden. Die geologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen des Vorhabens können damit hinreichend abgeschätzt werden.

Zu E: 17. Die Erdbebenaktivität ist im nördlichen Teil des Wiener Beckens gegenüber dem südlichen Teil relativ gering. Laut ÖNORM B 1998-1 Anhang A. Tabelle A.1 liegen Gänserndorf, Deutsch Wagram, Wien Nordost in Erdbebenzone 2. Für Markgrafneusiedl ist daher auch Erdbebenzone 2 anzunehmen. Zum Vergleich Wiener Neustadt liegt in der Erdbebenzone 4, Krems, Langenlois, Korneuburg, Wien Nordost (z.B. Deponie Rautenweg) etc. liegen wie Markgrafneusiedl in der Erdbebenzone 2.

Laut der ÖNORM B 1997-1-5. Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik ist in der Erdbebenzone 2 für die Schadensfolgenklasse CC1bis CC3 kein Nachweis für den Bemessungsfall Erdbeben erforderlich. Die Schadensfolgenklassen CC1 bis CC3 sind in der ÖNORM EN 1990:2002 Anhang festgelegt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass aus fachlicher Sicht bei dem Vorhaben nach dem Stand der Technik von einer ausreichenden Erdbebensicherheit auszugehen ist.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Grundwasserhydrologie**

### **Zur Stellungnahme 1, Ing. Haindl Leopold**

*Im Schreiben der List Rechtsanwaltskanzlei GmbH vom 20.4.2016 wird darauf hingewiesen dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05.10.2005, GZ GFW-WA-041314/8, ihrem Mandanten die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme zwecks Beregnung seiner landwirtschaftlichen Grundstücke erteilt wurde. Das diesbezügliche Maß der Wasserbenutzung beträgt bei der in einem Jahr*

*zur Beregnung vorgesehenen Gesamtfläche von ca. 150,00 ha maximal 300.000 m<sup>3</sup>.*

*Die wasserrechtliche Bewilligung wurde für die Grundwasserentnahmen aus insgesamt 15 Brunnen auf den Grundstücken Nr. 473 (3 Brunnen), 512/14, 443/1 (4 Brunnen), 549/1, 280/4, alle KG Markgrafneusiedl, 137/2, KG Glinzendorf, 106, 111/1, 147, 150/2, alle KG Großhofen, zwecks Beregnung der Grundstücke Nr.427/1, 427/2, 428, 429/2, 430/2, 430/3, 431, 432/1, 432/2, 432/3, 433/1, 433/2,434/1, 434/2, 435, 436, 512/1, 512/14, 512/15, 408/1, 408/2, 408/3, 443/1, 548,549/1, 549/2, 473, 474, 475/1, 475/4, 476/1, 476/5, 476/6, 424/1, 424/2, alle KGMarkgrafneusiedl, 136, 137/2, 106, 107, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110/1, 110/2,alle KG Glinzendorf, 111/1, 111/2, 112/1, 112/2, 147, 150/2, 151/1, 151/2, alle Katastralgemeinde Großhofen, erteilt. Von Herrn Ing. Haindl wird ausgeführt, dass durch das geplante Deponievorhaben Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden können.*

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05.10.2005, GZ GFW-WA-041314/8, erteilt die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme zwecks Beregnung seiner landwirtschaftlichen Grundstücke. Es handelt sich dabei um eine Nutzwasserentnahme. Unabhängig davon dass die genannten Brunnen zum Großteil grundwasserstromseitlich oder grundwasserstromaufwärts des Deponiestandortes liegen,

ist, wie bereits im Fachgutachten ausgeführt, ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb des Abbaus und der Wiederverfüllung mit keiner negativen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und Grundwasserquantität im Grundwasserabstrom zu rechnen.



Die erhobenen Nutzwasserversorgungsanlagen bzw. Wasserrechte und auch das genannte Wasserrecht von Herrn Ing. Haindl sind vom gegenständlichen Vorhaben unabhängig von Entfernung und Nutzungszweck nicht nachteilig betroffen.

Sollten sich wider Erwarten Beeinträchtigungen des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht einstellen, können diese durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm (über Grundwassersonden und Brunnen) nachgewiesen bzw. festgestellt werden und es können die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

### **Zur Stellungnahme 2, MMB-ÖVP Markgrafneusiedl**

*In der Eingabe der MMB-ÖVP Markgrafneusiedl vom 17.5.2016 wird auf die Kurzbeschreibung des Vorhabens Bezug genommen und ausgeführt, dass Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden können.*

*Weiters könne den Projektunterlagen nicht entnommen werden, wie die Wasserversorgung für die beabsichtigte Befeuchtung der nicht befestigten Fahrwege gewährleistet werden soll.*

Ein Teil des Vorhabens umfasst die Sanierung einer bestehenden Deponie für Bodenaushub und Baurestmassen, welche in den 1990er Jahren und somit vor Inkrafttreten der Deponieverordnung 2008 durch einen der Vorbesitzer errichtet

und betrieben wurde. Im Projekt wird daher ausgeführt, dass deshalb Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden können. Es handelt sich dabei um genehmigten Altbestand, der nicht von der Projektwerberin errichtet und betrieben wurde. Gerade durch die Sanierung dieser Deponie, welche Projektbestandteil ist, kommt es zu einer Verbesserung hinsichtlich des Risikos einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers. Ansonsten umfasst das Vorhaben neue Deponiekompartimente,

die unter Einhaltung des Standes der Technik errichtet und betrieben werden, so dass es dadurch ebenfalls zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser kommt.

Der Nutzwasserbedarf zur Staubvermeidung wird (vor Herstellung der Abdeckung) aus den Sickerwasserbecken bzw. über den gedichteten Flächen oder wenn kein Sickerwasser mehr vorhanden ist, über Wasser aus einem Nutzwasserbrunnen der Fa. Koller gedeckt. Dies erscheint aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel.

#### **Zur Stellungnahme 4, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

*Die Marktgemeinde Strasshof führt in ihrer Stellungnahme vom 17.5.2006 aus, dass es durch die zu sanierende Deponie zu Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen könnte.*

Zu dieser Befürchtung wird auf obigen Ausführungen zur Eingabe der MMB-ÖVP Markgrafneusiedl verwiesen.

Sollten sich wider Erwarten Beeinträchtigungen des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht einstellen, können diese durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm (über Grundwassersonden und Brunnen) nachgewiesen bzw. festgestellt werden und es können die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

#### **Zur Stellungnahme 5, Umweltorganisation Virus**

Seitens der Umweltorganisation VIRUS werden zum Themenbereich Grundwasser/Hydrogeologie folgende Einwendungen vorgebracht:

*Negative Auswirkungen im Betriebs- und Störfall auf das Grundwasser, im zentralen Marchfeld, sind zu erwarten, jedenfalls aber nicht auszuschließen;*

*Bedeutendster Grundwasserkörper "Im Marchfeld liegt einer der größten Grundwasserkörper im Osten Österreichs, welcher zu den bedeutendsten Grundwasserreserven Österreichs zählt und für eminenten Bedeutung für eines der größten landwirtschaftlichen Produktionsgebiete Österreichs sowie die Trinkwasserversorgung einer wachsenden Bevölkerung unverzichtbar ist. Die Erhaltung dieses Grundwasservorkommens liegt im zwingenden öffentlichen Interesse.*

*Rahmenverfügung, Rechtlicher Schutz nicht beachtet Das Projektgebiet befindet sich innerhalb des durch die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung Marchfeld geschützten Bereiches. Das Projekt ist somit nicht genehmigungsfähig.*

*Wechselseitige Beeinflussungen des Vorhabens mit der S8-West (laufendes UVP verfahren) sind nicht auszuschließen. Im Zuge der S8-West sind Versickerungen von chloridbelasteten Winterstraßenwässern geplant und wird der Nachweis der Unbedenklichkeit der Ausbreitung versucht. Möglicherweise wird dies genehmigt. Das ggst. Projekt liegt im Bereich hoher modellierter Chloridkonzentrationen im Abstrom der S8.*

*Arbeiten an der Deponiesanierung Sicherung sind grundsätzlich geeignet, das ermittelte Abströmverhalten zu verändern. Der Einfluss der Deponieprojektes ist daher wechselseitig in den jeweiligen UVP verfahren mitzubersichtigen. Würde man stattdessen nach der Reihenfolge der Einreichung vorgehen dann ist ebenfalls im gegenständlichen Verfahren der Nachweis zu erbringen, dass es zu keinen negativen Beeinflussungen der Schadstoffausbreitung im Grundwasser durch die Deponie kommt - es macht also der gewählte Ansatz für das gegenständliche Verfahren keinen Unterschied.*

*Die Lage Lage der HGW100 Stände wäre nicht gesichert.*

*Die hydrogeologischen Standortuntersuchungen wären nicht ausreichend.*

*Die Vorbelastung des Grundwassers am Standort und im Zustrom würde nicht ausreichend erhoben und berücksichtigt.*

Dazu wird aus fachlicher Sicht Folgendes ausgeführt:

Die grundwasserhydrologischen Standortverhältnisse und die HGW100 Lagen sind ebenso wie auch die vorhandene Grundwasserqualität in diesem Bereich durch die Vielzahl an Bohrungen, Grundwasserbeobachtungen, Grundwasseruntersuchungen und die bestehenden amtlichen Grundwassermessstellen ausreichend dokumentiert und dies wurde auch in den Einreichunterlagen berücksichtigt.

Ebenso wurde auch auf die Tatsache, dass ein HGW100 Stand (der korrekt wiedergegeben wurde) bei hydrologischen Extremereignissen auch überschritten werden kann, hingewiesen.

Dabei wurde auch der Bedeutung des Grundwasserkörpers Marchfeld bzw. dem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm (vormals Rahmenverfügung) und auch die Erhaltung dieses Grundwasservorkommens, ausreichend Rechnung getragen.

Da am Standort laut Projektunterlagen keine belasteten Deponiesickerwässer in das Grundwasser gelangen, ist auch von keinen zusätzlichen Chloridbelastungen im Grundwasserkörper auszugehen.

Sollten sich wider Erwarten Beeinträchtigungen des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht einstellen, können diese durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm (über Grundwassersonden und Brunnen) nachgewiesen bzw. festgestellt werden und es können die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

### **Zur Stellungnahme 7, EVN Wasser GesmbH**

*Die EVN Wasser hat in ihrer Eingabe vom 17. Mai 2016 auf ihr Brunnenfeld in der Katastralgemeinde Obersiebenbrunn bzw. die Bedeutung dieses Brunnenfeldes hingewiesen. Es wurde daher um Berücksichtigung dieses Brunnenfeldes bei den Beurteilungen und auch um Parteistellung im Verfahren ersucht.*

Das Brunnenfeld der Wasserversorgungsanlage EVN-Wasser „Brunnenfeld Obersiebenbrunn“ (Postzahl GF-3000) liegt bereits innerhalb der sogenannten Leopoldsdorfer Wanne einem der Kernzonen des Grundwasserkörpers Marchfeld. Es handelt sich dabei um ein bedeutendes Wasserwerk zur Trinkwasserversorgung dieser Region das den ersten Grundwasserhorizont erschließt.

Der Deponiestandort „Kleeblatt“ liegt im Bereich des Grundwassergebietes „Gänserndorfer Terrasse“ das ebenfalls in die Leopoldsdorfer Wanne entwässert.

Aufgrund der Grundwasserströmungsverhältnisse würde das Brunnenfeld der evn-wasser grundsätzlich grundwasserstromseitlich des Deponievorhabens liegen und wäre somit vom Vorhaben vorab nicht betroffen. Bei Berücksichtigung eines Absenktrichters durch die bewilligten Wasserentnahmen kann es jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Grundwasserabstrom aus dem vorliegenden Deponieareal zum Trinkwasserbrunnenfeld verlagert.

Selbst unter Berücksichtigung des Grundwasserabsenktrichters erreicht der Grundwasserstrom aufgrund der geringen Grundwasserabstandsgeschwindigkeit selbst bei ungünstigsten Verhältnissen erst in einer Dauer von deutlich mehr als 6 Jahren dieses Brunnenfeld.

Wie bereits ausgeführt, ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb des Abbaus und der Wiederverfüllung mit keiner negativen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Grundwasserabstrom zu rechnen.

Das Brunnenfeld der EVN-Wasser „Brunnenfeld Obersiebenbrunn sind vom gegenständlichen Vorhaben aufgrund der Entfernung und der geplanten Betriebsweise somit nicht nachteilig betroffen.

Sollten sich wider Erwarten Beeinträchtigungen des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht einstellen, können diese durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm (über Grundwassersonden und Brunnen) nachgewiesen bzw. festgestellt werden und es können die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz**

### **Zur Stellungnahme 1, Ing. Haindl Leopold**

Am 7.12.2017 wurde durch die SHMP-Rechtsanwälte die „Schalltechnische Stellungnahme zur Kumulierung der UVP-Projekte Markgrafneusiedl“ des Dipl.-Ing. Poosch-Böckl vom 3.9.2016 vorgelegt.

Darin wurden für die Kumulierung bei jeweiligem Maximalbetrieb folgende Werte angegeben:

	Kumulierung der maximalen Betriebszustände	L <sub>r,O</sub> [dB]	L <sub>A,95</sub> [dB]	L <sub>r,PW</sub> [dB]	FW [dB]	PTG erfüllt?
	L <sub>A,eq</sub> [dB]					
IP1a/MP1	45,7	50,0	42,0	50,0	55	nein
IP2/MP2	36,8	44,0	36,6	44,0	55	nein
IP3/MP3	37,8	52,7	37,6	52,7	55	ja
IP4/MP4	35,0	52,1	40,6	52,1	55	ja
IP5/MP5	31,6	46,5	41,1	46,5	55	ja
IP6/MP6	36,9	56,9	41,2	55,0	55	ja

An den Immissionspunkten IP1a und IP4 kann der sogenannte Planungstechnische Grundsatz, der im Sinn der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 ein Irrelevanzkriterium darstellt, nicht eingehalten werden.

Am IP1a kommen die energieäquivalenten Immissionen mit 45,7 dB etwa 4 dB über dem Basispegel der Umgebung zu liegen und erhöhen den energieäquivalenten Dauerschallpegel der Umgebung um etwa 2 dB.

Am IP2 kommen die energieäquivalenten Immissionen mit 36,8 dB etwa 1 dB über dem Basispegel der Umgebung zu liegen und erhöhen den energieäquivalenten Dauerschallpegel der Umgebung um etwa 1 dB.

In beiden Fällen wird der Flächenwidmungswert von 55 dB in der Tagzeit klar unterschritten. Anhebungen von bis zu 3 dB sind nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 tolerierbar.

### **Zur Stellungnahme 2, MMB-ÖVP Markgrafneusiedl**

Zur Frage der Veränderungen durch die zusätzliche LKW-Belastung kann festgehalten werden, dass die LKW-Fahrbewegungen und der Betrieb am Deponiegelände in der vorliegenden Untersuchung an den exponiertesten Nachbarschaftspunkten untersucht wurden und der sogenannte Planungstechnische Grundsatz, der im Sinn der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 ein Irrelevanzkriterium darstellt, an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten werden.

### **Zur Stellungnahme 3, Gemeinde Markgrafneusiedl**

Im Rahmen der Ergänzung werden die Frequenzen und Tonnagen für beide Szenarien wie folgt angegeben:

- max. stündliche LKW-Frequenz: 10 LKW/h
- LKW-Tagesfrequenz (Mo bis Sa): 80 LKW/d
- jährliche LKW-Frequenz: 16.000 LKW/a
- stündliche Menge: 250 t/h, 147 m<sup>3</sup>/h
- Tagesmenge: 2.000 t/d, 1.176 m<sup>3</sup>/d
- Jahresmenge: 400.000 t/a, 361.765 m<sup>3</sup>/a

### **Zur Stellungnahme 4, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

Wie im Gutachten beschrieben, wurde für die Ausbreitungsrechnungen normgemäß die Ausbreitung im Freien für eine mäßige Mitwind-Situation berücksichtigt. Bei starkem Wind wäre mit wesentlich höheren Umgebungsgeräuschen zu rechnen, wodurch die Auffälligkeit der Betriebsgeräusche abnimmt.

## **Zur Stellungnahme 5, Umweltorganisation Virus**

Ad 21:

*Das verwendete Rechenverfahren ON ISO 9613-2 Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren - berücksichtigt mäßige Mitwind- oder gleichwertige Bedingungen für die Ausbreitung.*

Mitwindausbreitungsbedingungen sind spezifiziert als: – Windrichtung innerhalb eines Winkels von 45° von der Richtung, die das Zentrum der vorherrschenden Schallquelle und den Immissionspunkt verbindet, wobei der Wind von der Quelle zum Empfänger mit einer Windgeschwindigkeit zwischen ca. 1 m/s und 5 m/s, gemessen in einer Höhe von 3 m bis 11 m über Boden, bläst. Die Formeln für die Berechnung des energieäquivalenten A-bewerteten Dauerschalldruckpegels bei Mitwind LAT(DW) in dieser ÖNORM ISO einschließlich der Formeln für die Dämpfung sind der Durchschnitt für meteorologische Zustände innerhalb dieser Grenzen. Der Ausdruck „Durchschnitt“ bedeutet den Durchschnitt über eine Kurzzeitmittelung unter Mitwindbedingungen. Diese Formeln gelten gleichwertig auch für durchschnittliche Ausbreitung bei gut entwickelten, mäßigen Bodeninversionen, wie sie z.B. in klaren, windstillen Nächten gewöhnlich auftreten.

Die im Rahmen der vom Projektwerber vorgelegten Schalluntersuchung durchgeführten Messungen und Berechnungen wurden nach anerkannten Methoden und Verfahren ausgeführt. Der Vertrauensbereich des Rechenmodells bzw. Rechenprogramms wurde durch Ringversuche präzisiert. Mit dem im schalltechnischen Projekt vereinfachten Modellieren der gesamten Umgebung als ebene Fläche tendieren die vorgelegten Ergebnisse zu einer Überzeichnung der Immissionsergebnisse, liegen also auf der sicheren Seite.

Die Messungen der Bestandlärmsituation fanden an insgesamt 6 Messorten im Untersuchungsraum statt und decken damit alle relevanten Nachbarschaftslagen ab.

Die Darstellung entspricht den Vorgaben der ÖAL 3/1 zur Überprüfung des „planungstechnischen Grundsatzes“. In Fällen – wie auch beim gegenständlichen Projekt -, wo der planungstechnische Grundsatz erfüllt wird, liegen die projektspezifischen Schalleinträge soweit im Hintergrund, dass jedenfalls eine ausreichende Genauigkeit gegeben ist.



Ad 22:

Zur Schallausbreitung finden sich im Anhang des vorgelegten „Schalltechnischen Projektes“ des Dipl.-Ing. Poosch-Böckl detaillierte Rechentabellen.

Ad 23:

Es wurde das Rechenprogramm IMMI Version 2013 nach ÖNORM ISO 9613-2 verwendet.

Ad 24:

Die Bodendämpfung wurde mit 0,7 gegenüber dem voreingestellten Wert von 0,8 zu Gunsten der Ergebnissicherheit abgemindert.

Ad 25:

Im Anhang des vorgelegten „Schalltechnischen Projektes“ des Dipl.-Ing. Poosch-Böckl findet sich ein Isophonenplan.

Ad 26:

Siehe „Zur Stellungnahme 1, Ing. Haindl Leopold“

Ad 27:

Die Messpunkte wurden in allgemein ruhiger Lage gewählt, die typisch für die schutzwürdigen Lagen im Untersuchungsraum sind. Die Ergebnisse stellen daher eine sichere Grundlage für die Bewertung der projektpezifischen Schallimmissionen im Untersuchungsraum dar.

Es wurden geeichte Präzisionsschallpegelmessgeräte verwendet, welche zum Einsatz im rechtsgeschäftlichen Bereich zugelassen sind.

Die Anzahl und Dichte der Messpunkte übersteigen die Anforderungen des UVE-Leitfadens.

Ad 28:

Die Berechnung erfolgt mit Zehntel-Dezibel, die Auswertung gerundet auf ganze Dezibel.

Ad 29:

Es wird auf das Gutachten verwiesen. Der sogenannte Planungstechnische Grundsatz, der im Sinn der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 ein Irrelevanzkriterium darstellt, kann durch das gegenständliche Projekt eingehalten werden.

Ad 30:

Aufgrund der großen Projektentfernungen von mindestens mehreren hundert Metern kann eine Beeinträchtigung durch Erschütterungen ausgeschlossen werden.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik**

### **Zur Stellungnahme 1, Ing. Haindl Leopold**

Die Stellungnahme Ing. Leopold Haindl (vertreten durch RA Univ.-Doz. Dr. List) konzentriert sich auf folgende Punkte:

#### 1. Einwendungen in Bezug auf Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb:

Im Rahmen der nachhaltigen Landwirtschaft auf den oben genannten Grundstücken werden Aroniabeeren nach strengsten Qualitätsanforderungen hergestellt. Diese Pflanzen sind biologisch äußerst sensibel und dürfen keinesfalls mit Schadstoffen belastet werden.

#### Ad1) Einwendungen in Bezug auf Auswirkungen auf landwirtschaftlichen Betrieb

In der Istzustandsbeschreibung des Teilgutachtens werden die im IG-L und dem Forstgesetz limitierten Schwermetalle im Schweb- und Fallstaub sowie die B(a)P Konzentration für den Untersuchungsraum dargestellt. Messbare Änderungen durch vom Vorhaben ausgehende Zusatzbelastungen auf den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind bei konsensgemäßem Betrieb des Projektes „Kleeblatt“ nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der Zusatzbelastungen auf landwirtschaftliche Produktion ist durch den entsprechenden Sachverständigen zu beurteilen.

#### 3. Einwendungen in Bezug auf die Gefährdung und Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit:

#### Ad 3) Einwendungen in Bezug auf die Gefährdung und Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit

Die Gemeinde Gänserndorf ist gemäß der Verordnung vom 11.05.2016 des Landeshauptmannes von Niederösterreich als Sanierungsgebiet für Feinstaub ausgewiesen. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass das Niveau der Feinstaubbelastung im Untersuchungsraum gesunken ist und seit 2012 keine Grenzwertüberschreitungen in der genannten Region mehr aufgetreten sind. Im Rahmen der UVE wurden detaillierte Untersuchungen hinsichtlich PM10 und PM2.5 durchgeführt, welche ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen für Anrainer ergeben haben.

#### 4. Einwendungen in Bezug auf die Nichtbeachtung der Kumulationswirkungen:

Wie der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde bekannt sein dürfte, ist vor dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zu GZ: RU4-U-537, ein UVP-Verfahren betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Deponie bestehend aus Bodenaushub- und Baurestmassenkompartimenten sowie die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassenrecyclinganlage anhängig.

Ad 4) Einwendungen in Bezug auf die Nichtbeachtung der Kumulationswirkungen

Die Kumulationswirkungen der relevanten geplanten bzw. absehbaren Projekte im Raum Markgrafneusiedl wurden im Teilgutachten Luft berücksichtigt und daraus die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen zur Reduktion der Staubbelastungen im Untersuchungsgebiet abgeleitet.

#### **Zur Stellungnahme 2, MMB-ÖVP Markgrafneusiedl**

Ad 1) Einwendungen in Bezug auf die Gefährdung und Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit

Es wird auf die Beantwortung der Stellungnahme 1 (Ing. Leopold Haindl) Punkt ad 3) verwiesen.

#### **Zur Stellungnahme 3, Gemeinde Markgrafneusiedl**

Ad 3) Wind im Marchfeld

Wie langjährige Messungen belegen, ist die vorherrschende Windrichtung im Marchfeld Nordwest. Direkte Anwehungen des Siedlungsraums von Markgrafneusiedl mit Emissionen der Deponie sind möglich, jedoch nicht zu überwiegenden Zeiten. In den Ausbreitungsrechnungen wurden die lokalen Windrichtungsverhältnisse berücksichtigt und somit die zu erwartenden Belastungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb des Projektes quantifiziert.

#### **Zur Stellungnahme 4, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

Die immissionsseitigen Auswirkungen durch den geplanten Deponiebetrieb wurden im Teilgutachten Luft detailliert untersucht. Es ergeben sich bei den Schadstoffen NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2.5</sub> ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen bei den nächsten Anrainern. In der Gemeinde Strasshof an der Nordbahn sind bei der anrainenden Bevölkerung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

#### **Zur Stellungnahme 5, Umweltorganisation Virus**

## Ad B) Unsicherheit und Vertrauensbereiche bzw. E6. Luft

### Ad 37) Behandlung von Unsicherheiten

Die Angaben und Berechnungen zur Ermittlung der Immissionsbelastungen durch das gegenständliche Projekt wurden vom SV für Luftreinhaltetechnik für ausreichend und nachvollziehbar befunden. Hinsichtlich der Angabe von Unsicherheiten von Modellrechnungen wird auf die RVS 04.02.12 „Ausbreitung von Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen“ verwiesen, wonach es nicht erforderlich ist etwaige Unsicherheiten der Berechnungen dem Rechenwert der der Zusatzbelastung zuzurechnen.

Zum generellen Thema der Unsicherheiten bei Immissionsprognosen wird auf die EU Richtlinie 2008/50/EG verwiesen. Bei Einhaltung der Vorgaben der RVS 04.02.12 ist es nach dem Stand der Technik (Richtlinie 2008/50/EG) nicht erforderlich etwaige Unsicherheiten der Berechnungen dem Rechenwert der Zusatzbelastung zuzurechnen.

Zum Thema Unsicherheiten wird u.A. auf das Erkenntnis des BVwG zum Verfahren „S3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf“ (GZ: W113 2120038- 1/135E, vom 11.01.2017) verwiesen, dass für die fast gleichlautende Fragestellung „Behandlung von Unsicherheiten“ -in diesem Fall für ein Straßenbauverfahren - zum Schluss gekommen ist, dass unter Einhaltung der methodischen Vorgaben zur Erstellung einer UVE (siehe UVP-G und IG-L sowie RVS 04.02.12) die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei Messungen oder Berechnungsergebnissen betreffend Luftschadstoffe nicht erforderlich ist.

### Ad 38) Vorbelastung, Kumulation

Die Kumulationswirkungen der relevanten geplanten bzw. absehbaren Projekte im Raum Markgrafneusiedl wurden im Teilgutachten Luft berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen zur Reduktion von Staubbelastungen daraus abgeleitet.

### Ad 39) Mehrbelastung

Emissionen und Immissionen des gegenständlichen Projektes wurden gemäß dem Stand der Technik ermittelt. Es ergeben sich dadurch ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen bei Stickstoffdioxid und Feinstaub bei den nächstgelegenen Anrainern. Es ist von einer Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen auszugehen.

### Ad 40) PM2.5

Diese Einwendung dürfte sich auf Projekte mit starkem Verkehrsbezug (Straßenbauprojekte) beziehen. Durch das gegenständliche Vorhaben werden jedoch überwiegend Staubemissionen durch mechanische Prozesse (Aufwirbelung durch Fahrbewegungen, Materialmanipulationen etc.) freigesetzt. Feinstaubemissionen mit Partikeldurchmessern  $< 2,5 \mu\text{m}$  stammen vorwiegend aus Verbrennungsprozessen und sind folglich dem Betrieb von Baumaschinen und dem projektinduzierten Verkehr zuzuordnen. Wie in der Emissionsrechnung gezeigt wurde, liegt der Anteil der motorbezogenen Partikelemissionen bei weniger als 5 % der gesamten Partikelemissionen. Auch die ermittelten Immissionsbelastungen sind ausschließlich irrelevant.

Die Emissionsmengen der Feinstaubfraktionen PM<sub>1,0</sub> und PM<sub>0,1</sub> sind entsprechend geringer, folglich ist eine vertiefende Untersuchung nicht erforderlich.

#### Ad 41) Volles Schadstoffspektrum fehlt

Es wurde das für das gegenständliche Vorhaben relevante Schadstoffspektrum untersucht. Zusätzlich wurden weitere deponierelevante Emissionsstoffe (im besonderen Staubinhaltsstoffe) betrachtet.

#### Ad 42) Sanierungsgebiet

Die Gemeinde Gänserndorf ist gemäß der Verordnung vom 11.05.2016 des Landeshauptmanns von Niederösterreich (BGBl. II Nr. 166/2015) als Sanierungsgebiet für Feinstaub ausgewiesen. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass das Niveau der Feinstaubbelastung gesunken ist und seit 2012 keine Grenzwertüberschreitung in der genannten Region mehr aufgetreten sind (siehe Teilgutachten Luft). Im Rahmen der UVE wurden detaillierte Untersuchungen hinsichtlich NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2.5</sub> durchgeführt, welche ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen für Anrainer ergeben haben.

#### Ad 43) Gas2Particle Conversion fehlt

Die sekundäre Partikelbildung basiert auf den gasförmigen Vorläufersubstanzen Ammoniak (NH<sub>3</sub>), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und findet vorwiegend in der kalten Jahreszeit statt. Das gegenständliche Projekt stellt keine relevante Quelle für Ammoniak- oder Schwefeldioxidemissionen dar, die ermittelten Stickstoffdioxidimmissionen liefern ebenfalls nur irrelevante Zusatzbelastungen hinsichtlich der Grenzwertregelung des IG-L. Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die geringen zusätzlichen NO<sub>x</sub>-Emissionen höhere Feinstaubimmissionen infolge Se-

kundärpartikelbildung entstehen. Die Sekundärpartikelbildung ist somit vernachlässigbar.

Ad 44) AUSTAL – Rechengitter

Aufgrund der großen Entfernungen von Quellen zu Beurteilungspunkten (>200 m) liefert die gewählte horizontale Auflösung der Immissionssimulation für die Beurteilung ausreichend genaue Ergebnisse.

### **Zur Stellungnahme 6, NÖ Umweltschutz**

Die Gemeinde Gänserndorf ist gemäß der Verordnung vom 11.05.2016 des Landeshauptmannes von Niederösterreich (BGBl. II Nr. 166/2015) als Sanierungsgebiet für Feinstaub ausgewiesen. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass das Niveau der Feinstaubbelastung gesunken ist und seit 2012 keine Grenzwertüberschreitung in der genannten Region mehr aufgetreten sind (siehe Teilgutachten Luft). Im Rahmen der UVE wurden detaillierte Untersuchungen hinsichtlich NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2.5</sub> durchgeführt, welche ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen für Anrainer ergeben haben.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz**

### **Zur Stellungnahme 1, Ing. Haindl Leopold**

Zu 4., kumulative Auswirkungen: Zu kumulativen Auswirkungen bezüglich Naturschutz wird auf das Teilgutachten Naturschutz Ornithologie verwiesen.

Zu 5., Gefährdung Tier- und Pflanzenwelt: Es wird eingewendet, dass sich der Triel, da er „ein sehr scheues Tier“ sei, bereits durch die „Bau- und Deponiemaßnahmen in der Bauphase“ vertreiben ließe. Dazu wird auf das Teilgutachten Naturschutz Ornithologie verwiesen, wo die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Triel in allen Vorhabenphasen beschrieben werden. Hier sei nur wiederholend darauf verwiesen, dass der Triel im Vogelschutzgebiet bei Markgrafneusiedl wie auch im Steinfeld seit Jahrzehnten in in Betrieb befindlichen Schottergruben brütet, und dass selbstverständlich auch neue geeignete Brutflächen besiedelt werden, so dass auch Besiedlung dieser vorgesehenen Flächen in der Folgenutzungsphase zu erwarten ist.

### **Zur Stellungnahme 3, Gemeinde Markgrafneusiedl**

Es wird angeführt, dass die vorgesehene „Herstellung von Trielkompensationsflächen“ „auf einen späteren Zeitpunkt verschoben“ würden, und dass die Bepflanzung im Rekultivierungsplan gezeigt werden sollte. – Die Angabe, dass die Herstellung der Trielbrutflächen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden solle, ist nicht nachvollziehbar, weil im Projekt neben der Rücksichtnahme auf den Triel in der Betriebsphase im Zusammenwirken mit dem Triel-Artenschutzbetreuer die Anlage von Trielbrutflächen für die Folgenutzungsphase beschrieben und den Phasen zugeordnet wird (z.B. S. 67f., S. 102, S. 118). Die vorgesehene Bepflanzung der Randböschungen der abgedeckten Deponie wird im UVE-Fachbeitrag Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume ausreichend beschrieben (z.B. S. 86, S. 88, S. 105, S. 118), eine genaue Verortung von Einzelsträuchern ist für den Zweck, nämlich unter anderem die Bereitstellung von Brutraum für Vögel, z.B. Neuntöter und Sperbergrasmücke, nicht erforderlich.

### **Zur Stellungnahme 4, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

Es sind keine den Fachbereich Naturschutz betreffenden Inhalte ersichtlich. Allgemein wird auf das Teilgutachten Naturschutz Ornithologie verwiesen.



### **Zur Stellungnahme 5, Umweltorganisation Virus**

Zur allgemeinen Feststellung, dass im Vogelschutzgebiet insbesondere der Triel vom Vorhaben betroffen sei, wird auf die Ausführungen im Teilgutachten Naturschutz Ornithologie verwiesen. Zum Hinweis in der Einwendung, dass der Triel „auch dort beeinträchtigt werden wird“, „wo nicht direkt Flächen in Anspruch genommen werden“, wird unter Verweis auf das Teilgutachten erläuternd ergänzt, dass der Triel auf den beanspruchten Flächen derzeit nicht brütet, dass Auswirkungen auf den Triel in anderen Gruben, wo der Triel brütet, nicht zu erwarten sind, und dass das jahrelange Vorkommen des Triels in Schottergruben, die in Betrieb sind, gegen eine Beeinträchtigung aufgrund der „Geräuschempfindlichkeit“ des Triels spricht. Da der Triel auf beanspruchtem Grund derzeit nicht brütet und in anderen Gruben nicht beeinträchtigt wird, ist auch die Aussage in der Einwendung, dass die „grundsätzlich begrüßenswerten Ausgleichsmaßnahmen“ „nicht geeignet wären“, „diese Beeinträchtigungen zu kompensieren“, unzutreffend.

### **Zur Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft**

Zur Forderung, Flächenausmaß, Lage und Artenauswahl der Pflanzen für die Gehölzbepflanzung an der Deponieböschung genauer auszuführen, wird auf das Teilgutachten Naturschutz Ornithologie verwiesen, wo unter Risikofaktor 32 eine Auflage zur Vorlage eines Detailkonzepts mit den angesprochenen Inhalten vor Umsetzung der Maßnahmen vorgeschrieben wird. Die Vorlage des detaillierenden Konzepts vor Umsetzung scheint angesichts der langen Projektdauer zweckmäßig, weil dann auf aktuelle Gegebenheiten, etwa Änderungen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Projektfläche, eingegangen werden kann.

Ebenso scheint es zweckmäßig, die Detailgestaltung der Sickerwasserbecken zeitgerecht vor ihrer Anlage in einem Detailkonzept festzulegen und dieses mit der dann zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Forderung, Lage und Ausgestaltung der Trielausgleichsfläche zu definieren, ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Fläche, sondern um mehrere handelt, deren genaue Lage je nach Projektfortgang und Umfeld jeweils vom Artenschutzbetreuer Triel festzulegen ist. Diese Vorgangsweise wird als geeignet erachtet, die Wirksamkeit der Maßnahme zu optimieren.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumordnung/Sach- und Kulturgüter/Landschaftsbild, Freizeit, Erholung**

### **Zur Stellungnahme 1, Ing. Haindl Leopold**

Zur Verkehrsbelastung siehe Beurteilung des Sachverständigen für Verkehrstechnik

Zur Luftreinhaltung siehe Beurteilung des Sachverständigen für Luftreinhaltungstechnik

### **Zur Stellungnahme 2, MMB-ÖVP Markgrafneusiedl**

*Einwendungen in Bezug auf die geplante Geländeüberhöhung von mehr als 12 Metern gegenüber dem ursprünglichen Gelände*

Die Geländeneigung von 1 : 5 betrifft nur den unteren Teil des Deponiekörpers, in einer Breite von etwa 25 m. Die darüber liegenden Deponieteile weisen eine Neigung von lediglich 4% auf, was einem Verhältnis von 1 : 25 entspricht.

Nichtsdestotrotz beeinflusst die Geländeerhöhung das Landschaftsbild des Marchfeldes. Allerdings wurde im Gutachten ausführlich dargestellt, dass diese Geländeänderung lediglich mäßige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, keinesfalls jedoch zerstörerische Auswirkungen nach sich ziehen wird. Geländesprünge von 10 bis 13 m sind beispielsweise am Kleinen Wagram, etwa in 1000 m Luftlinie vom geplanten Vorhaben entfernt, festzustellen.

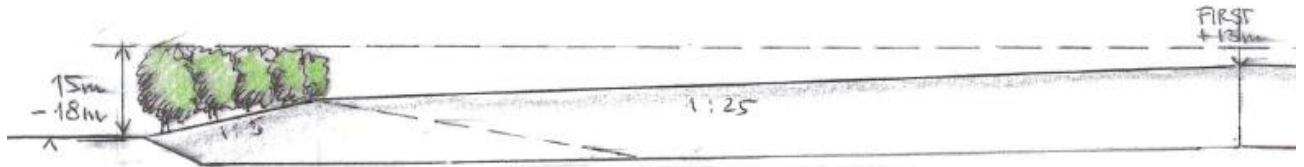
Im gegenständlichen Gutachten werden jedoch noch folgende **zusätzlich erforderliche Maßnahmen**

**(Auflagen)** formuliert:

- a) Mit der obertägigen abschnittswisen Verfüllung darf erst begonnen werden, wenn der Umfassungsdamm (Neigung 1 : 5) fertiggestellt ist und an der Außenseite auf einer Länge von mindestens 90% rekultiviert wurde.
- b) Mit der obertägigen abschnittswisen Verfüllung über das Niveau des Umfassungsdammes (ca. 6-7 m über dem Umgebungsgelände) darf erst begonnen werden, wenn der Gehölzgürtel zumindest 15 – 18 m hoch ist (Baumkronenniveau gemessen vom Fuß der Böschung). Zu keinem Zeitpunkt darf die Deponierung höher sein als der tiefste Punkt des Baumkronenringes, der die Deponie umgibt.
- c) Durch Artenwahl in Verbindung mit dem Standort sowie einer Pflege ist sicherzustellen, dass die Wuchshöhe der Gehölze mit zunehmender Höhe des

Pflanzstandortes abnimmt, sodass die Geländeform der Hügeldeponie kaschiert wird. Dies bedeutet, dass das Kronenniveau in Richtung Geländekuppe nicht auffallend ansteigen darf.

- d) Das folgende Bepflanzungsschema ist umzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass jene Bäume, die am Fuß der Hügeldeponie gesetzt werden, hohe Wuchshöhen (15 bis 18 m) erreichen.



### *Bepflanzungsschema*

- e) Auf dem Deponieplateau ist abgesehen von niedrigen Buschgruppen (kleiner 3 m) der Bewuchs auf Dauer niedrig zu halten und sind aufkommende hohe Gehölze zu entfernen.
- f) Der Gehölzgürtel, der als Sichtschutz dient, ist auf Dauer zu erhalten und rechtzeitig zu verjüngen, wobei eine flächige Schlägerung von Bäumen nicht gestattet ist.
- g) Die Auswahl der Gehölze hat im Einvernehmen der ökologischen Aufsicht mit der örtlich zuständigen Forstinspektion zu erfolgen. Es ist standortheimisches und standortgerechtes Pflanzenmaterial zu verwenden. Ausgefallene Pflanzen sind zeitnah zu ersetzen.
- h) Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Aufsicht zu sichern, die während der Deponierungsphase und Rekultivierungsphase 2 mal jährlich und während der Folgenutzungsphase alle 5 Jahre Kontrollen durchführt, und der Behörde gegenüber den konsensmäßigen Zustand bescheinigt.

Ziel dieser Auflagen ist es sicherzustellen, dass die Baumsilhouette die dahinterliegende Hügeldeponie derart verdeckt, dass die Hügelform in der Landschaft nicht sichtbar bzw. spürbar ist und der visuelle Eindruck eines Waldes in der Ebene entsteht, wie er auch landschaftstypisch in Gestalt der bestehenden Waldränder Waldgebiet Strasshof, Kleiner Wagram) und Waldremisen (Kiefernforst Hagerfeld) be-

steht. Der nördlich bestehende Windschutzgürtel dient dabei als gestalterische Verbindung zum Waldgebiet südlich von Strasshof.

Was die Befürchtung von Hangrutschungen betrifft, so ist diese vom Sachverständigen für Deponietechnik zu beantworten.

### **Zur Stellungnahme 3, Gemeinde Markgrafneusiedl**

#### *Zu den Vorbemerkungen*

*Pkt. 4): Durch die Verwirklichung der Hangdeponien würde die gesamte Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (Flächenfraß)*

siehe dazu Beurteilung des Sachverständigen für Landwirtschaft

*Pkt 5) Das Marchfeld ist eine flache und offene Landschaft, vor allem geprägt von landwirtschaftlichen Nutzungen und nicht etwa die Bucklige Welt. Durch die Realisierung dieses Vorhabens würde der gebietstypische Landschaftscharakter wesentlich verändert und somit das Landschaftsbild in auffälliger Weise dauerhaft negativ verändert werden.*

siehe dazu Beurteilung zur Stellungnahme 2 MMB-ÖVP Markgrafneusiedl

#### *Detaillierte Stellungnahme der Gemeinde Markgrafneusiedl, zum Technischen Bericht S. 16: betreffend Flächenwidmung*

Die Herstellung der außerhalb des Vorhabens liegenden Grüngürtel kann vom Projektwerber nicht erzwungen werden, weil er nicht Eigentümer dieser Grundstücke ist. Zur Herstellung eines umlaufenden Baum- und Strauchgürtels rund um die geplante Deponie (siehe Auflagen a) bis h) in Pkt. 5.3. des Gutachtens) kommt allerdings dem Sinne nach der Herstellung eines Grüngürtels, mit dem Zusatz „Emissionsschutz“ sehr nahe.

*Zum Technischen Bericht S. 38: betreffend optische Störung durch die Höhe von 12 m wird im UVE-Bericht auf S. 68 als geringfügige Auswirkung bezeichnet.*

siehe dazu Beurteilung zur Stellungnahme 2 MMB-ÖVP Markgrafneusiedl

*zum Technischen Bericht S 46: betr. Schächte und Böschung 1 : 2:*

der Großteil der Sickerwassersammelbecken liegt unter dem bestehenden Niveau der umgebenden Güterwege, sodass die steilere Böschung lediglich im obersten Bereich erkennbar ist. Überdies wird dieser Bereich durch Bäume und Sträucher abgedeckt werden.

#### **Zur Stellungnahme 4, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

*Zur Verkehrsbelastung*

siehe Beurteilung des Sachverständigen für Verkehrstechnik

*Zur Luftreinhaltung*

siehe Beurteilung des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik

Hinsichtlich der Luftschadstoffe wird auf den Befund aus dem Teilgutachten 9 – Luftreinhaltetechnik verwiesen. Demnach werden die entsprechenden Grenzwerte der untersuchten Luftschadstoffe im Zuge des geplanten Vorhabens zu den nächstliegenden Wohnnachbarschaften sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen eingehalten.

*Zur Zerstörung des Landschaftsbildes durch die geplante Aufschüttung von mind. 12 m*

siehe Beurteilung zur Stellungnahme 2 MMB-ÖVP Markgrafneusiedl

#### **Zur Stellungnahme 5, Umweltorganisation Virus**

*Zum Schutzgut Freizeit und Erholungsnutzung-Landschaftsbild (Pkt. F1 b der Stellungnahme):*

Zu den Lärmbeeinträchtigungen und Staubbelastungen und deren Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeiteinrichtungen siehe Beurteilung der Sachverständigen für Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik.

Zum Landschaftsbild: Verluste von Offenlandflächen, Zerschneidung von Sichtbeziehungen durch Errichtung von Wällen stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar:

siehe Beurteilung zur Stellungnahme 2 MMB-ÖVP Markgrafneusiedl

*Zum Schutzgut Landschaft (Pkt. E8. Der Stellungnahme):*

siehe Beurteilung zur Stellungnahme 2 MMB-ÖVP Markgrafneusiedl

### **Zur Stellungnahme 6, NÖ Umwelthanwaltschaft vom 16.5.2016**

*Zur gebietstypischen nachhaltigen Veränderung des Landschaftscharakters:*

*und zur Beschneidung der freien Einsehbarkeit von bestimmten Landschaftsteilen durch optische Barrierewirkung:*

Dazu wird auf Pkt. 5.4. des Gutachtens verwiesen, welches im Folgenden auszugsweise wiedergegeben wird:

#### Gesamtbewertung auf Schutzgutebene Landschaftsbild:

Das geplante Vorhaben liegt im Kiesgrubenareal nördlich von Markgrafneusiedl und wird seit Jahrzehnten zur Kiesgewinnung und Deponierung genutzt. Die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild können unter Verschneidung der Sensibilität, Eingriffsintensität und der Maßnahmenwirksamkeit als gering eingestuft werden: Die Sensibilität des Kiesgrubenareals und seiner Umgebung wird mit gering eingestuft, die Waldbereiche ohne direkten Bezug zum geplanten Vorhaben als mäßig sensibel.

Das Kiesgrubenareal ist vielfach technogen überformt und aufgrund des weitgehenden Fehlens von Vegetation als naturfern zu bezeichnen. Schutzgüter oder Schutzgebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. Landschaftsschutzgebiet) sind nicht ausgewiesen, ebenso keine erhaltenswerten Landschaftsteile oder Regionale Grünzonen.

Die Eingriffsintensität wird insofern als hoch eingeschätzt, als es durch die Deponierung zu einer Geländeüberhöhung von bis zu 12 m und damit Veränderung der Landschaft kommen wird. Im Nahbereich und Mittelwirkungsbereich ist eine deutliche Fremdkörperwirkung des Vorhabens gegeben, welches jedoch mit der Entfernung rasch abnimmt. Überhöhungen des Landschaftsraumes sind allerdings im Nahbereich (Kleiner Wagram) mit einer Reliefenergie von 10 – 13 m zu beobachten. Auch sind im bestehenden Kiesgrubenareal bereits derzeit aktuell gegebene Aufschüttungen und damit verbundene Veränderungen des Landschaftscharakters feststellbar. Das Vorhaben ist überdies von öffentlich zugänglichen Orten mit höherer Frequenz (z.B. LH 11) sehr weit entfernt (ca. 1.200 m) und damit nicht mehr visuell erkennbar.

Sichtverschattungen und –einschränkungen sind bereichsweise durch Geländere relief und Gehölzbestände zu erwarten.

Die Maßnahmenwirksamkeit wird mit gering bis mäßig eingestuft. Die Rekultivierung erfolgt Zug um Zug von Süden nach Norden, um möglichst geringe Flächen offen zu halten.

Aus Sicht des Fachgebietes Landschaftsbild ist das Vorhaben Sanierung Deponie Kleeblatt unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen insgesamt als **umweltverträglich** einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind somit für die Deponierungs- und Rekultivierungsphase sowie die Folgenutzungsphase als **geringfügig** einzustufen. Daher liegt auch **keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vor.

*Berücksichtigung von aktuell anhängigen Deponieprojekten im Untersuchungsraum:*

Das Projekt „Marchfeldkogel“ wurde in der Zwischenzeit zurückgezogen und ist daher nicht mehr aktuell

*Landschaftsbildbewertung unter Berücksichtigung der anhängigen Verfahren.*

Siehe hierzu Ausführungen lt. Pkt. 5.5. des Gutachtens – Kumulative Umweltauswirkungen, welches hier wiedergegeben wird:

Im Abbaugelände nördlich von Markgrafneusiedl sind mehrere Vorhaben zur Deponierung von Bodenaushub und/oder Baurestmassen geplant, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und für die bereits Genehmigungsanträge nach dem UVP-G 2000 eingebracht wurden<sup>2</sup>.

Es handelt sich dabei um folgende Vorhaben:

- Sanierung Deponie Kleeblatt, Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern „Koller I“, „Koller II“, „Koller II Nachtrag“, „Koller V“, und „Johann I“ RU4-U-744-2014, Fläche 41 ha, weist eine Höhe von 7 m über Umgebungsgelände an den Randbereichen und in der Mitte der Deponie die

---

<sup>2</sup> Siehe Ergänzungsbericht LACON Deponievorhaben in der Gemeinde Markgrafneusiedl – mögliche kumulative Wirkungen auf die Umwelt, Sept. 2016

höchste Erhebung mit 12 m über Gelände in Form eines Firstes auf, Folgenutzung Landwirtschaft, Bepflanzung an den Rändern

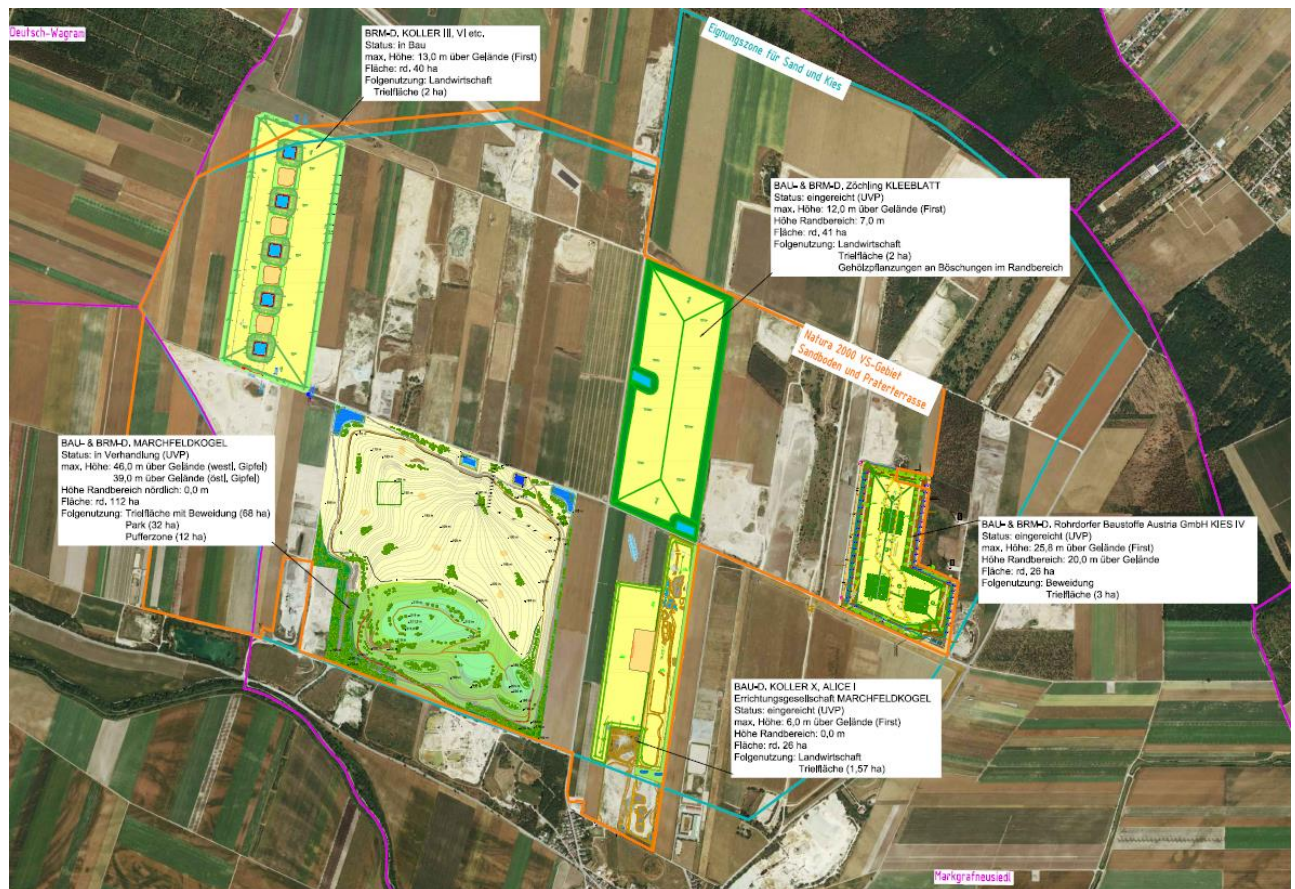
- Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „Koller X“, Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern „Koller X“ und „Alice I“, RU4-U-818-2015, Fläche 26 ha, an den Randbereichen niveaugleich und in der Mitte als höchste Erhebung rund 6 m über Gelände. Folgenutzung Landwirtschaft, an den randlichen Böschungen Brachestreifen mit Gehölzen und im Süden zwei Vernässungsbereiche.
- Baurestmassendeponie auf dem Abbaufeld „Kies IV“, RU4-U-790-2014, Fläche ca. 26 ha, Höhe 20 m an den Randbereichen und 25 m in der Deponiemitte über Gelände. Folgenutzung Beweidung und Flächen für den Triel im Ausmaß von 3 ha. Randbereiche werden mit Laubmischwald aufgeforstet und andererseits locker mit Gehölzgruppen bepflanzt.
- Das Projekt Deponie Marchfeldkogel (112 ha, 2 Gipfelbereiche mit 39 m bzw. 46 m über Gelände), RU 4 – U – 537-2010 - wurde zurückgezogen.
- Bereits genehmigt und in Bau befindet sich die Baurestmassendeponie auf den Abbaufeldern „Koller III“, „Theuringer I“ und „Koller VI“. Fläche rd. 40 ha, Höhe maximal 13 m über Gelände. Auf der Oberfläche sind zentral in Nord-Süd-Richtung 5 Sickerwasserbecken angeordnet, dazwischen liegen Trielhabitate im Gesamtausmaß von 2 ha. Die verbleibenden Flächen werden wieder landwirtschaftlich genutzt.

Weitere absehbare Entwicklungen in diesem Raum sind:

- S 8 Marchfeld Schnellstraße: Westlich und nördlich des Kiesabbaugebietes, mit Anschlussstelle Strasshof im Westen und Anschlussstelle Markgrafneusiedl im Osten. Dazwischen wird die projektierte S 8 in Tieflage geführt und südseitig und teilweise nordseitig von Sichtschutzdämmen begleitet.
- Gewerbegebiet/Wirtschaftspark Markgrafneusiedl: Zwischen der projektierten S 8 und der Gemeindegrenze zu Strasshof ist ein Betriebsgebiet gewidmet, welches bereits teilweise bebaut ist (Großbäckerei, etc.)
- Windkraftanlagen: Weitere Windkraftanlagen in der Gemeinde Markgrafneusiedl wurden bereits genehmigt, jedoch noch nicht errichtet.



## Deponien im Raume Markgrafneusiedl (Quelle UVE)



Das Kiesgrubenareal liegt im „Hintaus“ von Markgrafneusiedl, westlich in rd. 1 km Entfernung liegt Deutsch-Wagram, nördlich Strasshof und nordöstlich die Siedlung Gänserndorf-Süd. Von keiner dieser Ortschaften ist das Kiesgrubenareal aufgrund der Entfernung einerseits und abgewandten Orientierung andererseits einsehbar, sodass etwaige Überhöhungen bzw. Abbau- und Verfülltätigkeiten vom Siedlungsraum aus nicht sichtbar sind.

Aufgrund der geringen Sensibilität des Landschaftsraumes sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen (Herstellung von Erholungsräumen mit Wegen, landwirtschaftliche Nachnutzung, teils dichte, teils lockere Gehölzpflanzungen an den Böschungen als Sichtschutz, etc. **keine schwerwiegenden Umweltbelastungen** zu erwarten. Das Kiesgrubenareal wird seit Jahrzehnten von Abbau und Deponierung geprägt. Infolge von Aufschüttungen und Sichtschutzdämmen sind Überhöhungen ebenso bestehend wie bereits abgebaute Kiesgruben, deren Sohle unter dem Umgebungsniveau liegt. Bereits genehmigt und in Bau befindet sich die Baurestmassendeponie auf den Abbaufeldern „Koller III“, „Theuringer I“ und „Koller VI“, mit einer Fläche von rd. 40 ha und einer Höhe von maximal 13 m über Gelände.

Überhöhungen des Landschaftsraumes sind auch durch den nahe gelegenen Terrassensprung des „Kleinen Wagram“, mit 10 bis 13 m Höhenunterschied, gegeben, sodass die Landschaft keinesfalls als absolut eben bezeichnet werden kann.

Alle Deponievorhaben liegen gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener-Umland-Nordost in der festgelegten Eignungszone 13 für die Gewinnung von Sand und Kies und gemäß Flächenwidmungsplan als Materialgewinnungsstätten-Schottergrube mit teils Müllablagerungsplatz-Materialdeponie gewidmeten Flächen. Zudem wird das gewidmete und teilweise bebaute Gewerbegebiet im Nordwesten von Markgrafneusiedl weiter bebaut werden, insbesondere nach Errichtung der S 8 als wichtige Verkehrs-Infrastruktur. Weitere Windkraftanlagen sowie die geplante S8 Marchfeld Schnellstraße überprägen technogen sehr stark das Landschaftsbild im Nahbereich der Vorhaben.

Das teilweise bereits bebaute Gewerbegebiet enthält jedenfalls in Form, Farbe und Höhe untypische Elemente und überprägt das Landschaftsbild sehr stark. Ebenso verhält es sich mit den Windrädern, die prägnante Vertikalstrukturen technischen Charakters darstellen. Im Gegensatz dazu werden sich die Deponien aufgrund ihrer naturnahen Ausgestaltung und für die Bevölkerung als Naherholungsraum nutzbare Gebiete in das Landschaftsbild einfügen bzw. dieses – im Vergleich zum heutigen Zustand – aufwerten.

Es werden demnach weder Vielfalt, Naturnähe noch Eigenart durch die Vorhaben wesentlich verändert. Sowohl der Betrieb als auch die Folgenutzung werden jeweils regional- und landschaftstypisch sein. Der Überhöhung steht die Qualität der Begehrbarkeit und somit die Überblickbarkeit der Landschaft gegenüber. Aufgrund der Ausgestaltung (siehe Maßnahmen und Auflagen) werden die Vorhaben sanft in ihre Umgebung eingebunden werden können und stellen - im Verein mit den bestehenden Waldremisen und Waldrändern - eine neue Qualität des Landschaftsraumes, durch Herstellung neuer Raumkanten in Form von Waldkulissen dar.

Weder einzeln noch im Zusammenwirken verursachen die Deponievorhaben **erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des NÖ-Naturschutzgesetzes..**

Im Übrigen wird auf die Auflagen lt. Pkt. 5.3. a) bis h) verwiesen, welche mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren:

Ziel dieser Auflagen ist es sicherzustellen, dass die Baumsilhouette die dahinterliegende Hügeldeponie derart verdeckt, dass die Hügelform in der Landschaft nicht

sichtbar bzw. spürbar ist und der visuelle Eindruck eines Waldes in der Ebene entsteht, wie er auch landschaftstypisch in Gestalt der bestehenden Waldränder Waldgebiet Strasshof, Kleiner Wagram) und Waldremisen (Kiefernforst Hagerfeld) besteht.

## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene (Gesundheit/Wohlbefinden)**

### **Zur Stellungnahme 1, Ing. Haindl Leopold**

Herr Ing. Leopold Haindl, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, hält in seiner Einwendung fest, dass von dem gegenständlichen Projekt Immissionen ausgehen, die ihn unzumutbar belästigen und die eine Gesundheitsgefährdung verursachen.

Konkret wird eingewendet, dass die mit dem geplanten Vorhaben befürchtete zusätzliche Verkehrsbelastung dazu führen wird, dass Immissionsgrenzwerte für Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) weiter überschritten werden.

Weiters wird eingewendet, dass kumulierende Einwirkungen zu erwarten sind.

Antwort:

Der Stellungnahme des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik folgend wurden detaillierte Untersuchungen hinsichtlich PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> durchgeführt, diese zeigen ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer.

Auch zu Kumulationswirkungen wird im luftreinhaltetechnischen Gutachten Bezug genommen, diese werden dargestellt und aufgrund der Kumulation sind zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Staubbelastung erforderlich.

Die kumulativen Auswirkungen werden auch vom Amtssachverständigen für Lärmschutz dargestellt.

Aus medizinischer Sicht ist festzuhalten, dass der gegenständliche Betrieb keine relevanten Einwirkungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer bewirken wird. Das bezieht sich sowohl auf Luftschadstoffe als auch auf den Betriebslärm.

Die kumulative Betrachtung (die auch das zwischenzeitlich zurückgezogene Projekt Marchfeldkogel berücksichtigt) zeigt, dass die zu erwartende Gesamtbelastung unter Berücksichtigung zusätzlicher Staubbinderungsmaßnahmen keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer darstellt. Auch die kumulativ einwirkenden Lärmimmissionen sind nicht in der Lage die Gesundheit der nächsten Anrainer zu gefährden, auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten. Schwerwiegende

Umweltbelastungen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

### **Zur Stellungnahme 2, MMB-ÖVP Markgrafneusiedl**

Es wird eingewendet, dass die mit dem geplanten Vorhaben befürchtete zusätzliche Verkehrsbelastung dazu führen wird, dass Immissionsgrenzwerte für Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> weiter überschritten werden.

Es wird befürchtet, dass das gegenständliche Projekt zu einer Gesundheitsgefährdung führen wird.

Antwort:

Der Stellungnahme des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik folgend wurden detaillierte Untersuchungen hinsichtlich PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> durchgeführt, diese zeigen ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen für die nächsten Anrainer.

Auch zu Kumulationswirkungen wird im luftreinhaltetechnischen Gutachten Bezug genommen, diese werden dargestellt und aufgrund der Kumulation sind zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Staubbelastung erforderlich.

Die kumulativen Auswirkungen werden auch vom Amtssachverständigen für Lärmschutz dargestellt.

Aus medizinischer Sicht ist festzuhalten, dass der gegenständliche Betrieb keine relevanten Einwirkungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer bewirken wird. Das bezieht sich sowohl auf Luftschadstoffe als auch auf den Betriebslärm.

Die kumulative Betrachtung (die auch das zwischenzeitlich zurückgezogene Projekt Marchfeldkogel berücksichtigt) zeigt, dass die zu erwartende Gesamtbelastung unter Berücksichtigung zusätzlicher Staubminderungsmaßnahmen keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer darstellt. Auch die kumulativ einwirkenden Lärmimmissionen sind nicht in der Lage die Gesundheit der nächsten Anrainer zu gefährden, auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten. Schwerwiegende Umweltbelastungen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

#### **Zur Stellungnahme 4, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

Es wird eingewendet, dass auch weiter weg liegende Siedlungsgebiete durch Lärm und Staub beeinträchtigt werden, dies auch daher, da auf der Deponie in durchschnittlich 9,5 m Höhe gearbeitet wird.

Antwort:

Der Stellungnahme des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik folgend wurden detaillierte Untersuchungen hinsichtlich PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> durchgeführt, diese zeigen ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen für die nächsten Anrainer und damit auch für weiter weg befindliche Anrainer.

Auch zu Kumulationswirkungen wird im luftreinhaltetechnischen Gutachten Bezug genommen, diese werden dargestellt und aufgrund der Kumulation sind zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Staubbelastung erforderlich.

Die kumulativen Auswirkungen werden auch vom Amtssachverständigen für Lärmschutz dargestellt.

Aus medizinischer Sicht ist festzuhalten, dass der gegenständliche Betrieb keine relevanten Einwirkungen im Bereich der nächsten, aber auch der weiter weg befindlichen Wohnanrainer bewirken wird. Das bezieht sich sowohl auf Luftschadstoffe als auch auf den Betriebslärm.

Die kumulative Betrachtung (die auch das zwischenzeitlich zurückgezogene Projekt Marchfeldkogel berücksichtigt) zeigt, dass die zu erwartende Gesamtbelastung unter Berücksichtigung zusätzlicher Staubminderungsmaßnahmen keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer darstellt. Auch die kumulativ einwirkenden Lärmimmissionen sind nicht in der Lage die Gesundheit der Anrainer zu gefährden, auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten. Schwerwiegende Umweltbelastungen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

#### **Zur Stellungnahme 5, Umweltorganisation Virus**

Es wird eingewendet, dass die Kumulation nicht berücksichtigt wurde. So soll vor allem im Fachbeitrag Lärm die Kumulierung der Emissionen einen wesentlichen Bei-

trag zur Bewertung der Umweltauswirkungen darstellen. Kumulierte Auswirkungen gemeinsam mit anderen Vorhaben wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Da es sich beim Projektgebiet um ein luftschadstoffimmissionsmäßig erheblich vorbelastetes Gebiet handelt, sind auch Kumulation der Auswirkungen mit S8 und Marchfeldkogel, sowie weiteren Deponieprojekten zu berücksichtigen und es wird eingewendet, dass schon daher davon auszugehen ist, dass Grenzwerte nicht eingehalten werden.

Weiters werden unzumutbare Beeinträchtigungen durch Erschütterungen erwartet.

Weiters wird eingewendet, dass es zu Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsnutzung durch die zusätzliche Lärmbelastung kommen kann. Ebenso wird befürchtet, dass es zu einer großen Staubbelastung während der Bau und Deponiephase kommt, was den Erholungs- und Freizeitwert des betroffenen Gebietes erheblich senken wird.

Antwort:

Die Einwendungen beziehen sich weitestgehend auf technische Detailfragen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Luftschadstoffe und Lärm verwiesen.

Was Luftschadstoffe betrifft, so führt die konkrete Betriebsanlage ausschließlich zu irrelevanten Zusatzbelastungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer. Aus fachlicher Sicht wurde im konkreten Fall jedenfalls das relevante Schadstoffspektrum untersucht.

Auch zu Kumulationswirkungen wird im luftreinhalte-technischen Gutachten Bezug genommen, diese werden ausführlich dargestellt und es sind zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Staubbelastung aufgrund der Kumulation erforderlich.

Die kumulativen Auswirkungen werden auch vom Amtssachverständigen für Lärmschutz dargestellt.

Aus medizinischer Sicht ist festzuhalten, dass der gegenständliche Betrieb keine relevanten Einwirkungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer bewirken wird. Das bezieht sich sowohl auf Luftschadstoffe als auch auf den Betriebslärm und auf Erschütterungen.

Die messtechnische Ermittlung der Umgebungsgeräuschsituation ist aus medizinischer Sicht als ausreichend zu beurteilen.

Die kumulative Betrachtung (die auch das zwischenzeitlich zurückgezogene Projekt Marchfeldkogel berücksichtigt) zeigt, dass die zu erwartende Gesamtbelastung unter Berücksichtigung zusätzlicher Staubminderungsmaßnahmen keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnanrainer darstellt. Auch die kumulativ einwirkenden Lärmimmissionen sind nicht in der Lage die Gesundheit der nächsten Anrainer zu gefährden, auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten. Schwerwiegende Umweltbelastungen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Eine Schmälerung der Freizeit- und Erholungsnutzung des gegenständlichen Gebiets ist nicht zu erkennen, ist das Gebiet doch schon bisher einer intensiven anthropogenen Nutzung unterzogen worden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben sind jedenfalls keine relevanten Änderungen der tatsächlich vorliegenden örtlichen Verhältnisse verbunden.



## **Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik**

### **Zur Stellungnahme 1, Ing. Haindl Leopold**

- ***Einwendung in Bezug auf die Gefährdung und Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit: Hinsichtlich der zusätzlichen Lkw-Fahrten finden sich in der UVE widersprüchliche Ausführungen; Dass es durch zusätzliche LKW-Fahrten zu keinen Verschlechterungen kommen wird, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar.***

Stellungnahme: Es ist richtig, dass es zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen im öffentlichen Straßennetz kommen wird. Allerdings zeigt es sich, dass für das Prognoseszenario mit der S8 und Realisierung aller 4 Deponien gegenüber dem Istzustand 2015 teilweise zu deutlichen Reduktionen im Personen-(Pkw) und Güterverkehrs (Lkw) kommen wird

- ***Einwendung in Bezug auf die Nichtbeachtung der Kumulationswirkungen:***

Stellungnahme: Die kumulativen Wirkungen Verkehr mit allen derzeit zur UVP vorliegenden 4 Deponieprojekten und der S8 inklusive Teilausbau der S1 ohne Donau-Tunnel sind im Bericht der arealConsult vom Juli 2016 mit dem Titel „UVP-Projekte Markgrafneusiedl (UVE Kleeblatt, UVE Koller X/Alice, UVE Kies IV, UVE Marchfeldkogel, UVE S8)“, „Kumulierten Wirkungen Verkehr“ behandelt. Folgende Szenarien sind dargestellt:

- Bestandsjahr 2015 ohne und mit den 4 Deponieprojekten (Abb. 2.2-1 und 2)
- Prognoseszenario 2025 mit den 4 Deponieprojekten und dem Teilausbau der S1 ohne Donauquerung (Abb. 2.3-1)
- Prognoseszenario 2025 mit den 4 Deponieprojekten und der S8 mit dem Teilausbau der S1 ohne Donauquerung (Abb. 2.3-2).

Damit stehen alle relevanten Verkehrsplanfälle der UVP für die Abschätzung der kumulierten Umweltauswirkungen im Verkehr zur Verfügung.

### **Zur Stellungnahme 2, MMB-ÖVP Markgrafneusiedl**

- ***Einwendung: Die mit dem geplanten Vorhaben in Verbindung stehenden zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden dazu führen, dass die bereits in die-***

***ser Region massiv überschrittenen gesundheitsbezogenen Immissionsgrenzwerte für Feinstaub noch weiter überschritten werden.***

Stellungnahme: Die für die Umweltbelastungen relevanten Verkehrsmengen beinhalten sowohl die schon vorhandene Grundbelastung des Verkehrs als auch die zusätzlich durch die kumulierte Betrachtung aller relevanten Projekte zusätzliche Verkehrsmengen, bezogen auf den durchschnittliche Tagesverkehr an den Werktagen eines Jahres. Somit werden alle relevanten Wirkungen in kumulativer Betrachtung der UVP zu Grunde gelegt. Es ist zuzustimmen, dass es je nach Prognoseszenario und Streckenabschnitt auch zu signifikanten Zunahmen der Verkehrsbelastung führt.

**Zur Stellungnahme 3, Gemeinde Markgrafneusiedl**

- ***Einwendung: Laut Angabe S. 50 und S 67 der UVE findet der Deponiebetrieb von Montag bis Samstag von 6:00 bis 19:00 statt. Zu Szenario 1: Bei max. 10 Lkw/h sind das 120 Lkw/Tag mit einer Stunde angenommener Mittagspause; Bei angegebenen 80 Lkw/Tag sind das 480 Lkw pro Woche. Bei einem Arbeitsjahr von 240 Tagen pro Jahr wären es  $(80 \times 240) = 19.200$  Lkw pro Jahr. Bei den max. 120 Lkw/Tag  $(120 \times 240) = 28.800$  Lkw/Jahr, die angegebene Lkw-Frequenz beträgt aber nur 24.600 Lkw/Jahr. Diese Differenz ist zu überprüfen.***

Stellungnahme: Bei der Berechnung in der Einwendung sind einige Fehlannahmen getroffen worden: Da der Betrieb von Montag bis Samstag läuft, betragen die Arbeitstage eines Jahres nicht 240 Tage, sondern rd. 290 Tage. Der Wert von 10 Lkw/h ist ein Maximalwert einer Stunde, der niedriger liegende Mittelwert beträgt pro Stunde rd. 5 Lkw/h und pro Tag 51 Lkw/Tag, der maximal auftretende Tageswert liegt bei 80 Lkw/Tag. Daraus ergibt sich für den Jahreswert  $(51 \times 288) = 14.688$  Lkw/Jahr. Dieser Wert liegt unter dem jährlich angegebenen Wert von 16.000 Lkw/Jahr. Die beiden Ein- und Ausfahrten der vier Deponien werden laufend gezählt, bzw kontrolliert, sodass eine Limitierung auf die max. zulässige Transportmenge an Lkw laut UVE überwacht wird.

#### **Zur Stellungnahme 4, Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

- ***Einwendung: Die Marktgemeinde Strasshof lehnt eine Mehrbelastung der B8 im Bereich von Strasshof durch die Deponieprojekte ab.***

Stellungnahme: Die zu erwartende Mehrbelastung an der B8 von Strasshof durch die 4 Deponieprojekte liegt maximal in der Größenordnung von Deutsch-Wagram. Sie beträgt für den Lkw-Verkehr etwa +7%, für den Gesamtverkehr liegt dies unter 1%. Durch die Realisierung der S8 mit der Teilrealisierung der S1 würde insgesamt eine deutliche Entlastung bewirkt werden (siehe UVP der S8).

#### **Zur Stellungnahme 5, Umweltorganisation Virus**

- ***Einwendung: Angaben der Unsicherheiten und Vertrauensbereiche der Verkehrsprognose fehlen.***

Stellungnahme: Grundsätzlich sind Verkehrsprognosen mit einer Unsicherheit behaftet, weil jede Prognose auf Annahmen beruht, die nicht unbedingt eintreffen müssen. Deshalb ist ein permanentes Monitoring festgelegt, damit ein Vergleich der tatsächlichen gegenüber der prognostizierten bzw. im Rahmen der UVE definierten Verkehrsstärken an den beiden Ein- und Ausfahrtsstellen zur LH6 und LH11 möglich ist. Auf diese Art wird die Einhaltung der Umweltverträglichkeit des Einreichprojektes unter Beachtung der kumulierten Wirkung der anderen Deponien gewährleistet. Es ist eine laufende automatische Zählung des Querschnittes mit geeigneten Zählgeräten im Einvernehmen mit der Straßenbehörde an den Ein- und Ausfahrten zur LH6 und LH11 einzurichten, durchzuführen und monatlich auszuwerten sowie der Straßen-, Umweltbehörde und der Gemeinde Markgrafneusiedl laufend zu übergeben (siehe 5.2 Beweissicherung und Kontrolle im Teilgutachtung Verkehrstechnik). Dieses Monitoring samt laufender Bericht ist im Einvernehmen mit den anderen Deponiebetreibern, die diese Aus- und Einfahrten benutzen, abzustimmen und zu koordinieren. Damit ist eine Obergrenze des deponiebedingten Lkw-Verkehrs limitiert und sichergestellt und die Angabe einer Unsicherheit bezüglich eines Überschreitungsrisikos ist nicht gegeben.

Im öffentlichen Straßennetz sind bei Inbetriebnahme der S8 im umliegenden Straßennetz Monitoring-Zählungen laut UVP-Gutachten durchzuführen. Falls eine Überschreitung des in der UVE der S8 angegebenen DTVw festgestellt wird, ist das im Bericht anzuführen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Über-

schreitungen für die Zukunft sind zu entwickeln und im Einvernehmen mit der Straßen- und Umweltbehörde rasch umzusetzen. Damit ist die Einhaltung der prognostizierten Verkehrsbelastung mit der S8 im Sinne einer kumulativen Betrachtung sichergestellt.

- ***Einwendung: Verkehrssteigerungen und erhöhte Verkehrsbelastungen durch die Deponieprojekte.***

Stellungnahme: Es liegt in der Natur der Sache, dass die Deponieprojekte eine erhöhte Verkehrsbelastung bewirken. Es wird aber durch die Auflagen und das Monitoring sichergestellt, dass es durch den zusätzlichen Deponieverkehr zu keiner unzulässigen Umweltbelastung kommt. Einen signifikanten Entlastungseffekt in den meisten Teilen des umweltsensiblen umliegenden Straßennetzes verspricht die Realisierung der S8.

- ***Einwendung: Auswahl des Untersuchungsgebiets zu klein.***

Stellungnahme: Das Untersuchungsgebiet für den Fachbereich Verkehrstechnik wurde so groß ausgewählt, dass die durch die 4 Deponieprojekte zusätzlich prognostizierten Kfz des umliegenden Straßennetzes am äußeren Rande des Untersuchungsgebietes im Vergleich zu dem Kfz-Verkehr des Bestandes 2015 eine untergeordnete Rolle spielen, also deutlich unter 10% liegen. Die Abbildung 2.2-2 im Bericht von arealConsult vom Juli 2016 zeigt, dass für relevante Straßen, deren Verkehrsbelastung im Istzustand über 4.000 Kfz/24h liegt, der Anteil der zusätzliche Kfz unter +4% liegt. Damit ist das Untersuchungsgebiet ausreichend groß gewählt.

- ***Einwendung: Die Methodik der Verkehrsuntersuchung ist nicht oder nicht ausreichend beschrieben.***

Stellungnahme: Aus der Sicht des SV für Verkehrstechnik ist die Methode der Verkehrsuntersuchung zu den kumulierten Wirkungen Verkehr im Bericht von arealConsult vom Juli 2016 ausreichend genau und plausibel beschrieben.

- ***Einwendung: Ein Verkehrsszenario mit der S8 ist nicht relevant, da der Verkehr dennoch über die LH11 und LH6 geführt wird. Die HAST Strasshof, im S8-Projekt, nur als Halbanschlussstelle ausgeführt, wird wegen des Umwegs über die Ast Markgrafneusiedl nicht attraktiv genug sein, um frequentiert zu werden.***

Stellungnahme: Ein Verkehrsszenario mit der S8 ist deshalb wichtig und relevant, weil durch die S8 in den meisten Teilen des Landesstraßennetzes eine signifikante Entlastung des gesamten Verkehrs entsteht (siehe den Vergleich der Abb. 2.3-1 und 2.3-2 im Bericht von arealConsult zur kumulierten Wirkungen Verkehr vom Juli 2016). Es ist aber zuzustimmen, dass der deponiebedingte Verkehr auch mit der S8 teilweise über die LH06 und LH11 fährt. Ein direkter Anschluss an die S8 wäre sicher entlastend. Dazu bedarf es aber einer Zubringerstraße, die z.B. vom Land Niederösterreich oder den Deponiebetreibern finanziert werden müsste. Die Machbarkeit, nicht zuletzt aus Umweltschutzgründen, müsste in einer eigenen Untersuchung geprüft werden. Diese müsste gemeinsam vom Land Niederösterreich, den betroffenen Gemeinden und den Projektbetreibern sowie der ASFINAG durchgeführt werden. Im Rahmen der UVP ist die Umweltverträglichkeit der vorliegenden Einreichprojekte ohne eines möglichen Vollanschlusses der HAST Strasshof zu beurteilen.

- ***Einwendung: Die im Szenario mitberücksichtigte Spange LH2-LH9 wird vom Land Niederösterreich nicht weiter verfolgt.***

Stellungnahme: Die ursprünglich als provisorische Verlängerung der S8 in Richtung Osten geplante Spange ist nicht Teil des Prognoseszenarios mit der S8. Damit ist diese Einwendung für das Ergebnis der UVP belanglos.

#### **Zur Stellungnahme 6, NÖ Umweltschutz**

- ***Einwendung: Das Deponievolumen und der damit verbundene Materialtransport sollte so gering wie möglich gehalten werden.***

Stellungnahme: Aus der Sicht des SV Verkehrstechnik ist das vorliegende Projekt auf die Umweltverträglichkeit zu prüfen, unter Beachtung der kumulativen Wirkungen. Die der UVP zu Grunde gelegten Lkw-Bewegungen stellen die Basis für die Abschätzung der Verkehrsbelastungen dar. Im Rahmen des Monitorings wird für die Ein- und Ausfahrt der Deponien ein maximales Limit definiert, das nicht überschritten werden darf. Falls die Umweltverträglichkeit positiv beurteilt werden sollte, steht das Deponievolumen und der damit verbundene Transport nicht zur Disposition.

### **Stellungnahme der Konsenswerberin zu den Einwendungen**

Auf die Stellungnahme der Konsenswerberin zu den Einwendungen wird hingewiesen. Diese Stellungnahme beinhaltet die Dokumente „014 Stellungnahme Einwendungen final“ samt Begleitdokumenten mit den Bezeichnungen „014a\_Beilage areal\_Consult\_aC\_Gz0573\_UVE Kleeblatt\_Stellungnahme Einwendung VIRUS\_28.02.2018“, „014b\_Beilage MeteScience\_Stellungnahme Kleeblatt Luft\_180301“ und „014c\_Beilage Poosch-Böckl\_Schalltechnisches Projekt Stellungnahme zu Einwendungen VIRUS“ und ist aufgrund des Umfangs als separater Anhang beigefügt.